

## Gesplittete Abwassergebühr - Niederschlagswassergebühr

Die Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung werden in eine **Schmutz-** und in eine **Niederschlagswassergebühr** aufgeteilt:



Die **Schmutzwassergebühr** deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich nach dem verbrauchten Frischwasser (€/m<sup>3</sup>).

Die **Niederschlagswassergebühr** deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten, überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (€/m<sup>2</sup>).

Relevant für die Niederschlagswassergebühr sind sowohl direkt einleitende Flächen, die einen eigenen Anschluss an die Kanalisation haben (z. B. durch eine Regenrinne) als auch indirekt einleitende Flächen, die keinen eigenen Kanalanschluss besitzen, von denen aber beispielsweise aufgrund des Geländegefälles Regenwasser in den Straßeneinlaufschacht gelangt. Für Flächen, von denen kein Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, fällt keine Gebühr an.

Für die Höhe der Niederschlagswassergebühr ist somit die Größe sowie Versiegelungsart der befestigten Fläche ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.

**Abflussfaktoren** (Grad der Versiegelung - Wasserdurchlässigkeit):

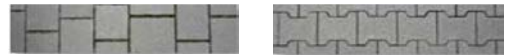
vollständig versiegelte Flächen 0,9

Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen



stark versiegelte Flächen 0,6

Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster



wenig versiegelte Flächen 0,3

Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster



Gründächer 0,6

### Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine korrekt gebaute Versickerungsanlage, wie beispielsweise eine Muldenversickerung oder ein Mulden-Rigolen-System, angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

### Regenwasserzisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt. Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 2 m<sup>3</sup> berücksichtigt und die daran angeschlossenen Flächen wie folgt begünstigt:

Bei Gartenbewässerung oder Brauchwasserentnahme erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 10 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Nutzvolumen.

Es werden maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche reduziert.

### Rückmeldebogen

Bitte gehen Sie nun wie folgt vor:

1. Überprüfen Sie zunächst den beiliegenden Lageplan Ihres Grundstücks und zeichnen Sie alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind. Teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.
3. Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage, etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (Platten). Bei der Dachfläche ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzugeben.
4. Nach der Versiegelungsart bestimmt sich der Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Mit diesem multiplizieren Sie die jeweilige Fläche und ermitteln so die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche. Hierbei wird das Ergebnis bis einschließlich 0,5 abgerundet und größer 0,5 aufgerundet.
4. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage geben Sie die jeweilige Flächenummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Dies gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in den Kanal angeschlossen sind oder in ein Gewässer einleiten. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).
5. Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in den Kanal besitzen, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen.